

ter ergänzt, die offensichtliche Irrtümer der bisherigen Forschung richtigstellen (vgl. Nr. 53, 536) oder den Benutzer auch einfach nur in Vorgeschichte und Materie des jeweiligen Verfahrens einführen wollen. Anhand von Stichproben konnte sich der Rez. von der Zuverlässigkeit der Regesten überzeugen, die in ihrer Ausführlichkeit zusammen mit den zusätzlichen Angaben geradezu „perfekt“ wirken, so perfekt, daß mancher Benutzer hinfort wohl der Versuchung erliegen wird, auf die Lektüre des Originaltextes ganz zu verzichten. Wenn der Rez. einer solchen Entwicklung auch mit gemischten Gefühlen entgegensieht, so ist er doch davon überzeugt, daß der vorliegende Band einen überaus wertvollen Beitrag zur Erkenntnis der Verfassungswirklichkeit des deutschen MA liefert, zu dem man Förderer, Hg. und Bearbeiter nur beglückwünschen kann. Karl-Friedrich Krieger

Matthias Thiel, Urkundenbuch des Stifts St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg, Bd. 1: 861–1325 (Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg 26) Aschaffenburg 1986, Geschichts- und Kunstverein Aschaffenburg, 86* u. 803 S., 10 Tafeln, DM 180. – Mit dem vorliegenden Band wird ein Vorhaben verwirklicht, das unter den von Anton Chroust im Jahr 1912 im Rahmen des Editionsprogramms der Gesellschaft für fränkische Geschichte, „für die weitere Zukunft“ in Angriff zu nehmenden Aufgaben an erster Stelle genannt wurde (UB St. Stephan in Würzburg 1, Vorrede S. XXIII). Ediert werden 320 Urkunden aus den Beständen des Stifts im Aschaffener Stadt- und Stiftsarchiv, und zwar hauptsächlich nach dem Fondsprinzip, das insofern modifiziert wurde, als der Bearbeiter „in möglichster Vollständigkeit“ versuchte, für nur kopia! überlieferte Stücke das in einem anderen Archiv überlieferte Original bzw. eine bessere Parallelüberlieferung zur Textgrundlage zu machen. Darüber hinaus hat Th. auch einige wichtig erscheinende Urkunden aus fremden Fonds einbezogen, jedoch nur teilweise im Volltext, sonst als Regest wiedergegeben. Dadurch erhöht sich die Gesamtzahl der Urkunden auf 331. Dieses Material wurde in meisterhafter Art aufbereitet, wobei man gleichermaßen durch die Präzision bei der detaillierten Beschreibung der Urkunden wie durch deren ausführliche, von stupender Sachkenntnis getragene Kommentierung beeindruckt wird. Die wissenschaftliche Ausbeute kann hier nicht adäquat gewürdigt werden, doch seien aus der großen Fülle wenigstens einige Proben geboten. So sind z. B. für folgende Diplome Korrekturen, Ergänzungen, neue Bewertungen zu verzeichnen: DLD.135 (Nr. 2), DO.II.84 (Nr. 3, nach Th. interpoliert), DO.II.98 (Nr. 4), DO.II.117 (Nr. 5), DO.II.spur.321 (Nr. 6, nach Th. mit echtem Siegel, die formelhaften Teile aus mehreren Vorurkunden zusammengetragen), DO.II.128 (Nr. 7), DO.II.188 (Nr. 9), DO.II.215 (Nr. 10), DO.II.324 (Nr. 11, nach Th. frühestens in der 1. Hälfte des 13. Jh. interpoliert, mit echtem Siegel), DO.II.245 (Nr. 12), DO.II.284 (Nr. 13, nach einem Foto vom erst 1910 entdeckten, inzwischen aber wieder verschollenen Original ediert). Die in der Literatur bisher weitgehend unbeanstandet gebliebene Urkunde des Erzbischofs Willigis von Mainz vom 28. April 976 (Nr. 8) ist nach Th. interpoliert. Nr. 32, eine Urkunde des Stiftspropstes und kaiserlichen Protonotars Wortwin, wurde bisher auf Grund einer unrichtigen Deutung der Zeugenliste falsch datiert (Th.: 1187–1189/Anf.). Über die Hälfte der Urkunden war bisher ungedruckt bzw. völlig unbekannt, z. B. die beide im Original vorliegenden Urkunden des päpstlichen Legaten Konrad vom 17. bzw. 18. Dezember (1224–1226) aus Mainz (Nr. 50), sowie Gregors IX. vom 24. März 1233 (Nr. 58). Nr. 308, ein kanonistisches Gutachten der